

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Entzwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg zu Meersburg und dem Herrn Bildhauer N. Ohorn zu Constanz ist unter endesgesetztem tage, nachfolgender Vertrag geschlossen worden (Manuskripttitel) - Vertrag zwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg und Herren Bildhauer N. Ahorn zu Constanz

Laßberg, Joseph von

Eppishausen (Erlen, Thurgau), 16.03.1838

K 2914,24,3

[urn:nbn:de:bsz:31-371637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371637)

Vertrag des 1. März 1838.

zwischen dem hochw. Hofrat von Lasberg, in
H. Bildwauer N. Ahorn Sohn, zu Karlsruhe.

1. H. Ahorn wird für den Herr v. Lasberg, aus dem schon bestanden
zugehörigen ehrentafelichen marmornen Grabstein, zwei
gleich große, gefällene und polierte Tischplatten
fertigern, zu dem Karlsruher Hof von Lasberg,
da modelle angegeben sind.
2. Die Tischplatten werden sieben Fuß und gehen Zoll lang,
und drei Fuß und gehen Zoll breit sein. franz. maß.
3. H. Ahorn übernimmt, das sahen, ~~fest~~ hauen,
schleifen und polieren der platten, er wird selbe in das
alte Schloss zu Eberburg für auf seine Kosten
liefere, und daselbst ⁱⁿ dem von dem Herrn
v. Lasberg bestimmten beständig Zimmer auf die
vorhandenen Füße aufsetzen und befestigen.
4. Für diese Arbeit bezahlt der Herr v. Lasberg an den
H. Bildwauer Ahorn fünfzig Reichsdollern, das ist:
einundachtzig Reichsgulden, also wird dage-
halten, daß H. Ahorn fünfzig Reichsgulden erhält,
wenn die besagte Grabstein in zwei gleiche Teile
gesägt sein wird, fünf und fünfzig Reichsgulden,
wenn die beiden Tischplatten gefällene, poliert und
zum Transport nach Eberburg fertig sein werden, und

dann die letzten fünfheubdes, wenn die erwarteten
Liefplatten von H. Ahoorn in dem Bibliothek-
zimmer zur Herstellung auf die gehörigen Maße
gesetzt sein werden.

→ Dieser zur Urkunde haben sich unterzeichnet
Eppsteinhausen am 16 März 1838.

Konrad Ahoorn / Lappenberg.

→
5. Für Vollendung dieser obengemeldeten Handlungen
ist der Zeitraum von heute bis zum ersten Brachmonats
laufenden Jahres bestimmt, nach Ablauf dessen der
Herr v. Lappenberg, bei unvollendeter Arbeit nichts
mehr zu bezahlen und seine Hände frei zurückzunehmen
ermächtigt sein solle.

vide Brief Nr. 10. 86.

175
24
179398